

Hausordnung für die Schule Gsteigwiler

Weil wir alle viel gemeinsame Zeit in der Schule verbringen, sind Abmachungen nötig, damit wir uns wohl fühlen können. Auf dem Schulareal begegnen wir einander freundlich und grüssen einander.

1. Der Aufenthalt und das Spielen auf dem Schulareal ist nur ausserhalb der Unterrichtszeiten erlaubt. Massgebend ist der Gesamtstundenplan.
2. Fahrräder dürfen ab der 5. Klasse mit in die Schule genommen werden. Sie müssen im oder neben dem Fahrradständer abgestellt werden. Während den Pausen ist Velo fahren nicht erlaubt.
3. Nicht in die Schule mitgenommen werden dürfen Handys sowie elektronische Musik- und Spielgeräte.
4. Die Spielwiese darf nur bei trockenem Wetter betreten werden. Das vom Abwart aufgestellte Schild ist zu beachten.
5. Das Kaugummi kauen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.
6. Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulareal verboten.
7. Während der grossen Pause darf das Schulgelände nur mit dem Einverständnis einer Lehrkraft verlassen werden. Das Znüni darf nicht während der Pause im Dorfladen eingekauft werden.
8. Rollbrett, Rollerblades, Miniscooters, etc. fahren sowie Ball spielen ist im Schulhaus und auf dem gedeckten Vorplatz samt Treppe nicht erlaubt. Rollbretter, Rollerblades, Miniscooters, etc. werden im Windfang deponiert.
9. Das Herunterrutschen auf den Treppengeländern ist verboten.
10. Im Schulhaus werden von allen Schülerinnen und Schülern Finken getragen. Nach Schulschluss werden die Finken auf dem Rost deponiert.
11. Vor dem Schulhauseingang sind die Schuhe zu reinigen. Im Winter stehen vor dem Eingang Besen bereit, um den Schnee von Schuhen und Kleidern zu wischen.
12. Schneebälle dürfen nur auf dem freien Pausenplatz und auf der Spielwiese (also nicht in Gebäudenähe) geworfen werden.
13. Besteht ein Eisfeld, darf man einander darauf nicht umstossen (Unfallgefahr).
14. Abfälle werden in die Papierkörbe entsorgt.
15. Beim Spielen muss auf parkierte Autos aufgepasst werden.
16. Zum Gebäude, zur Einrichtung und zum Material tragen wir Sorge. Kinder und Eltern sind haftbar für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen.
17. Der Abwart ist nicht verpflichtet, Kindern, welche im Schulhaus etwas vergessen haben, Türen aufzuschliessen. Ebenso werden keine Schulhausschlüssel herausgegeben.